



MERKBLATT FÜR TÜRKISCHE STUDIENBEWERBER

Dieses Merkblatt wurde vorbereitet, um die von türkischen Studienbewerbern immer wieder gestellten Fragen auf praktischem Wege zu beantworten. Weitere Informationen finden Sie in der vom DAAD herausgegebenen Broschüre "*Studieren in Deutschland*", die auch in englischer Sprache vorliegt. Für spezielle Fragen wenden Sie sich an die amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei, an die DAAD-IC-Büros in Istanbul und Ankara oder direkt an die von Ihnen gewünschte Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

I. VORAUSSETZUNGEN

1. Für türkische Studienbewerber/innen gelten folgende Voraussetzungen:

a. Absolventen von 12jährigen allgemeinbildenden Sekundarschulen	können ab Wintersemester des lfd. Jahres unmittelbar zum Hochschulstudium zugelassen werden, sofern sie den Nachweis über das Bestehen der türkischen Hochschulaufnahmeprüfung mit mehr als 180.000 Punkten (2018:YKS-AYT) und Zuweisung eines fachorientierten Studienprogrammes erbringen.
b. Absolventen von Vorlizenz-Studienprogrammen	können ab Wintersemester des lfd. Jahres unmittelbar zu einem fachorientierten Hochschulstudium zugelassen werden, sofern sie den Nachweis über das erfolgreiche Abschließen des Vorlizenz-Programmes erbringen (Önlisans Diploması).
c. Absolventen der allgemein- oder berufsbildenden Sekundarschulen mit Zuweisung eines Fernstudienganges an einer Fernuniversität	können ab Wintersemester des lfd. Jahres unmittelbar zu einem fachorientierten Hochschulstudium zugelassen werden, sofern sie den Nachweis über 2 erfolgreiche Studienjahre erbringen.

2. Weitere Voraussetzungen sind:

Kosten für das Studium und Nachweis des Lebensunterhaltes:

- Für jedes Semester ist ein Sozial- und Krankenversicherungsbeitrag zu leisten.
- Für den Lebensunterhalt (inkl. Miete) müssen Sie monatlich mit mindestens ca. **853,- €** rechnen.
- Da Sie als Student(in) keine Arbeitserlaubnis haben, müssen Sie gegenüber den deutschen Behörden nachweisen, dass Sie über die erforderlichen finanziellen Mittel für einen Studienaufenthalt verfügen.
- Dies geschieht normalerweise in Form einer in Deutschland abgegebenen
+ Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG durch einen dort ansässigen Bürgen (z.B. eines Verwandten), der damit garantiert, Ihnen für die Dauer des Studiums den Lebensunterhalt zu finanzieren (mindestens 853,- € monatlich). Eine solche Erklärung ist namentlich für die Erteilung des Visums unerlässlich. Die Verpflichtungserklärung muss die Angabe „zum Sprachkurs/Studium“ enthalten.
+ Oder durch den Nachweis über die Einrichtung eines Sperrkontos in Deutschland. Hierbei ist der jährliche Bafög-Förderungshöchstsatz von 10.236,- € einzuzahlen, von dem mtl. 1/12 des Betrages ausgezahlt werden.

Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse:

Sie müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Diese müssen Sie durch eine Sprachprüfung in der deutschen Hochschule vor Beginn des Studiums nachweisen. Diese Sprachprüfung (**DSH**=Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber oder **TestDaF**: Test Deutsch als Fremdsprache) ist nicht leicht und Sie können sie nur 1x wiederholen. Wenn Sie diese Prüfung nicht bestehen, verfällt auch Ihre vorläufige Zulassung. Sie können sich dann nicht mehr endgültig einschreiben. In diesem Fall müssen Sie bis zu einer erneuten Sprachprüfung nach einem Semester an Deutschkursen teilnehmen, sei es an der Universität, sei es in einem Goethe-Institut, sei es an einer anderen Institution.

BITTE BEACHTEN:

Nicht alle Universitäten bieten Deutschkurse an; manche lediglich Kurse für Fortgeschrittene. An

manchen Universitäten (z.B. München) sind diese Kurse kostenpflichtig. Andere Universitäten akzeptieren keine Kandidaten, die nicht schon bei der Bewerbung Deutschkenntnisse nachweisen können. Erkundigen Sie sich also unbedingt bei der von Ihnen gewünschten Hochschule nach den dort geltenden Bedingungen.

Ihre "alte" vorläufige Zulassung ist nach dem Erwerb von Deutschkenntnissen nicht mehr gültig und Sie müssen sich erneut bewerben. Erst wenn Sie die Sprachprüfung bestanden haben, können Sie endgültig zugelassen werden. Es ist also in jedem Fall empfehlenswert, frühzeitig in der Türkei Deutschkenntnisse zu erwerben und Sprachprüfungen abzulegen.

3. Besondere Bedingungen für bestimmte Fächer:

Numerus Clausus:

In manchen Fächern (z.B. Medizin) ist die Zahl der Studienplätze bundesweit oder an einzelnen Universitäten beschränkt ("Numerus Clausus"). In diesen Fächern sind 6-8% der Studienplätze ausländischen Studienbewerbern vorbehalten. Die Bewerber werden aufgrund ihrer Leistungen (Noten beim Abitur, bei der Hochschulaufnahmeprüfung und im Studium) ausgewählt. Ausreichende Deutschkenntnisse müssen in diesen Fächern schon bei der Bewerbung nachgewiesen werden. Mangelhafte Deutschkenntnisse sind ein Ablehnungsgrund. Erkundigen Sie sich also, ob für Ihr Fach an der von Ihnen gewünschten Hochschule ein Numerus Clausus besteht.

Praktikum:

In manchen technischen Fächern, besonders an Fachhochschulen, muss vor Beginn des Studiums ein Praktikum geleistet werden. Erkundigen Sie sich danach bei der von Ihnen gewünschten Hochschule.

Musik- und Kunsthochschulen:

Für Musik- und Kunsthochschulen gelten besondere Bedingungen. Hier müssen Sie durch eingesandte eigene Arbeiten und durch eine Aufnahmeprüfung Ihre Eignung nachweisen.

II. ANERKENNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN TÜRKISCHER HOCHSCHULEN

1. Anrechnung von Bachelorabschlüssen türkischer Universitäten

Über die Anrechnung aller Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums für ein mögliches folgendes **Master-Studium** entscheidet die deutsche Hochschule.

2. Doktor (Promotion):

Voraussetzung für eine Promotion ist in der Regel die türkische Yüksek Lisans oder ein deutsches

Examen. Darüberhinaus sollten Sie zunächst mit einem deutschen Professor oder Universitätsinstitut Verbindung aufnehmen und Ihr Arbeitsvorhaben darlegen. Erst wenn Sie jemanden gefunden haben, der Ihre Doktorarbeit betreut, hat es Sinn, die übrigen Bewerbungsformalitäten einzuleiten.

III. BEWERBUNGSTERMINE

Es gibt im Jahr zwei Bewerbungstermine: den **15. Januar** (für den Studienbeginn im Sommersemester, d.h. im April) und den **15. Juli** (für den Studienbeginn im Wintersemester, d.h. im Oktober). Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Bewerbung mit allen geforderten Unterlagen im Akademischen Auslandsamt der von Ihnen gewünschten Hochschule eingetroffen sein. Andernfalls wird Ihr Antrag nicht bearbeitet! Schicken Sie Ihre Bewerbung also möglichst frühzeitig vor den genannten Terminen, damit etwaige Fragen noch vor Ablauf der Fristen geklärt werden können. An verschiedenen Universitäten beginnen manche Studiengänge nur im **Wintersemester**, d.h. Sie können sich dafür nur einmal im Jahr, zum 15. Juli, bewerben. Erkundigen Sie sich, ob das für Ihr Studium zutrifft.

Das UNI-ASSIST-Bewerbungsverfahren für Studienbewerber aus dem Ausland

Über 180 Hochschulen in Deutschland bearbeiten ihre internationalen Studienbewerbungen in Zusammenarbeit mit „ASSIST“ – der Arbeits- und Servicestelle für ausländische Studienbewerbungen. ASSIST überprüft das vollständige Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen und leitet die Bewerbungen an die Hochschule(n) weiter. Ob die Hochschule(n) Ihrer Wahl am ASSIST-Verfahren teilnehmen, erfahren Sie unter <http://www.uni-assist.de/>

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BEI DER BEWERBUNG VERLANGT ?

1. Lise Diplomas (beglaubigte Kopie) + beglaubigte Übersetzung;
2. Ergebnis der türkischen Hochschulaufnahmeprüfung sowie Zuweisungsbescheid über einen konkreten Studienplatz (beglaubigte Kopie der Punktekarte) + beglaubigte Übersetzung;
ggf. Nachweis der im Studium bereits erbrachten Leistungen (Transcript) + beglaubigte Übersetzung;
3. Nachweis der Deutschkenntnisse (z.B. Zeugnis eines Goethe-Instituts). Prüfen Sie genau nach, ob die von Ihnen gewählte Hochschule evtl. noch weitere Unterlagen verlangt (z.B. Bescheinigung über ein Praktikum);
4. Lebenslauf (CV) in deutscher oder englischer Fassung.

IV. FINANZIELLE FÖRDERUNG

1. Sie müssen realistischerweise damit rechnen, Ihr Studium selbst zu finanzieren!
Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt **120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr** nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.
2. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG):
Ausländische Studenten, deren Eltern vor höchstens drei Jahren aus der Bundesrepublik fortgezogen sind, können u.U. nach BaföG gefördert werden.

V. VISUM

1. Da Studienbewerber und Studenten beabsichtigen, sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten, benötigen sie eine Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums vor der Einreise mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde.
2. **Wichtig:** Ein von den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei erteiltes Besuchervisum wird von den Ausländerbehörden in Deutschland **nicht** zu Studienzwecken verlängert.
3. **Das Visumsverfahren unterscheidet zwischen**
Studienbewerber/Studieninteressenten und Studenten
 - a. **Studienbewerber und Studieninteressenten**
Das Studienbewerber-Visum soll dem an einem Studium in Deutschland Interessierten die Möglichkeit bieten, zunächst ohne formelle Bewerbung und ohne Zulassung einer Hochschule oder studienvorbereitenden Einrichtung einzureisen, um sich über die Möglichkeiten eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren, fehlende Voraussetzungen für eine Bewerbung oder zur Aufnahme eines Fachstudiums zu schaffen und dann seine Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik Deutschland verlängern zu lassen, ohne erneut ausreisen zu müssen. Dieser Personenkreis muss für einen max. neun-monatigen Aufenthalt vorlegen:
 - einen Nachweis der Hochschulberechtigung in der Türkei (beglaubigte Kopie und Übersetzung des Lise Diplomas und der ÖSYM Code Karte);

- Nachweis über die Finanzierung der Studien- und Lebenshaltungskosten für die Dauer des eventuellen späteren Studiums; dieser Nachweis wird geführt durch die **Garantieerklärung** eines Dritten, in der dieser sich zur Zahlung eines monatlichen Mindestbetrages in Höhe des jeweiligen Bafög-Satzes (853,- € ab 1.9.2019) verpflichtet. Die Unterschrift des Garantiegebers muss amtlich beglaubigt sein (zuständige Ausländerbehörde) bzw. durch die Einrichtung eines **Sperrkontos** in Deutschland;
- ausreichend gültiger Reisepass (mindestens 1 Jahr);
- Anmeldung zum Sprachkurs oder Bestätigung der Sprachschule/Universität über die Teilnahme am Sprachkurs;
- Meldebescheinigung der Eltern;
- in deutscher Sprache vollständig ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums in doppelter Ausführung mit drei Lichtbildern; der Antrag ist persönlich einzureichen.

Die Auslandsvertretung leitet den vollständigen Antrag nach Prüfung an die zuständige Ausländerbehörde weiter. In der Regel kann dann nach etwa vier bis sechs Wochen, nach Abschluss aller erforderlichen Ermittlungen, das Visum – in der Regel mit einer Gültigkeit von 6 Monaten - erteilt werden.

Die Umwandlung des Visums in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde. Ihr sind zu diesem Zweck alle Unterlagen über die beantragte oder schon erfolgte Zulassung zum Studium vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird auch die Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt.

b. Studenten

Für Studenten gelten die o.g. Voraussetzungen mit der Maßgabe, dass die Vorlage des Zulassungsbescheides eines Studienkollegs oder einer Universität bzw. einer Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zum Studium (Bewerber-Bestätigung) der zuständigen deutschen Ausländerbehörde die Prüfung des Antrages erleichtert und Rückfragen vermeiden hilft.

Trotz des im Regelfall verkürzten Verfahrens empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung.

Weitere Informationen zum Visumverfahren (Nationales Visum) für Studienbewerber und Studenten:

<https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/1513848>

Informationsblatt Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26

Wichtige Links:

<http://www.daad.de>
<http://www.hochschulkompass.de>
<http://www.bildungserver.de>
<http://www.studienkollegs.de>
<http://www.studienwahl.de>

Deutsche Botschaft Ankara
Kulturreferat
Atatürk Bulvarı 114
Kavaklıdere – Ankara
Tel: 0312 – 455 51 70 / 71

E-Mail:
ku-20@anka.auswaertiges-amt.de oder

ku-101@anka.auswaertiges-amt.de

Studienberatung wochentags von 09.00 – 12.00 Uhr.

Stand: 31/07/2019